

18. Februar 2010

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturpark Fläming“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coswig (Anhalt), Ortsteil Jeber-Bergfrieden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal mit der Nummer VR 34498 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Träger des Naturparks „Fläming/Sachsen-Anhalt“. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Das Gebiet des Flämings mit seinen Landschaftseinheiten – Zerbster Ackerland, Flämingshochfläche und Roßlau-Wittenberger Vorfläming – zu einem weiträumigen, naturnahen Erholungsgebiet mit einem vernetzten System von besonders geschützten Bereichen zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Naturreichtümer des Gebietes auszugestalten;
- b) Die Naturreichtümer, die geologischen und landschaftlichen Besonderheiten, die archäologischen Denkmale und die Kulturstätten des Flämings umweltverträglich zu erschließen und auf die Erhaltung und Restaurierung der charakteristischen Ortsbilder und Kulturdenkmäler, sowie eine mit diesen Zielen verträgliche Strukturentwicklung hinzuwirken;
- c) Maßnahmen, Einrichtungen, Betriebe und Arbeitsplätze zu fördern, die dem Naturschutz, der Bildung, der Erholung im Sinne des sanften Tourismus, den landschaftsgestalterischen Maßnahmen und der Landbewirtschaftung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dienen;
- d) Das heimatliche Bewusstsein zu stärken;
- e) Einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten und fortzuschreiben, Maßnahmen auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne durchzuführen, die dem Erhalt, der Entwicklung, der Wiederherstellung und der dauerhaften Sicherung des kulturhistorischen, landschaftspflegerischen und ökologisch bedeutsamen Gebietes dienen. Insbesondere sind wertvolle Ökosysteme zu wahren und durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen;

- f) In Zusammenarbeit mit dem Naturpark „Hoher Fläming“ an der Entwicklung und Umsetzung eines Marketingkonzepts für die gesamte Flämingregion durch die Tourismusverbände mitzuwirken;
- g) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit für Besucher und Bewohner sowie für Nutzer und Nutzungsberechtigte des Naturparks zu fördern und durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat geborene Mitglieder, ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Geborene Mitglieder des Vereins sind
 - a) Die Landkreise Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld mit jeweils drei Vertretern, bestehend aus dem Landrat und je zwei Mitgliedern des Kreistages sowie
 - b) die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau mit drei Vertretern, bestehend aus dem Oberbürgermeister und zwei Mitgliedern des Stadtrates.
 - c) Die Landräte und der Oberbürgermeister können sich durch eine/n bevollmächtigte/n Mitarbeiter/in in der Verwaltung vertreten lassen.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können insbesondere juristische Personen, wie
 - Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
 - Naturschutzverbände
 - Bauernverbände im Gebiet des Naturparks
 - Tourismusverbände und
 - Vereine, deren Ziel es ist, die Natur und die kulturellen Besonderheiten des Naturparkgebietes zu schützen und zu erhalten, aber auch
 - natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und für deren Verwirklichung eintreten.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ein besonderes Interesse an den Zielen des Vereins haben und diesen deshalb in besonderer Weise unterstützen und fördern.
5. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, ist dieser der Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber anschließend durch Beschluss entscheidet.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung durch Beschluss festgesetzt.

7. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es schuldhaft in grober Weise seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt. Ein solches liegt u. a. auch vor, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug bleibt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Erhebung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abschließend über die Berufung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung.
2. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltplanes,
 - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts,
 - c. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Änderung der Satzung,
 - e. Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - f. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - g. Bestellung der Rechnungs- und Kassenprüfer

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes geborene Mitglied entsprechend der Anzahl seiner Vertreter drei Stimmen, die übrigen Mitglieder jeweils eine Stimme.
6. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, ansonsten die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren 12 Mitgliedern.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Alle geborenen Mitglieder lt. § 4 Abs. 2 Buchst. a) und b)
 - b) Acht weitere Mitglieder des Vereins
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Der Vorsitzende des Vereins sowie der 1. und 2. Stellvertreter besitzen jeweils die Einzelvertretungsbefugnis. Von der Befugnis darf der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen, der 2. Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters.
4. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden vom Vorstand gewählt. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Vereins vorübergehend oder auf Dauer seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder ausscheidet, nimmt der jeweils gewählte 1. oder 2. Stellvertreter dessen Aufgabe bis zur Neuwahl wahr.
5. Die Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 2 Buchst. b) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 2 Buchst. a) sind geborene Mitglieder. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes fort.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Er bereitet die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
7. Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
8. Über die Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Protokolle über die Sitzungen und über die Mitgliederversammlung werden jedem Mitglied des Vorstandes zugeleitet.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

10. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen, der nicht Mitglied im Vorstand ist und in Abhängigkeit von Arbeitsaufgaben weitere Mitarbeiter bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Umfang der Vertretung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers ist Aufgabe des Vorstandes.
2. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Organe gehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.
3. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei.

§ 9 Haushalt- und Kassenwesen

1. Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung geleistet werden. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestellten 2 Rechnungs- und Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Gegenstand der Änderung ist zu benennen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Vertretung des Mitgliedes durch schriftliche Vollmacht (§ 6 Nr. 6 Satz 1 der Satzung) ist hier unzulässig.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der tatsächlich erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder endgültig entschieden wird.

§ 12 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die geborenen Mitglieder (§ 4 Nr. 2 der Satzung) im Verhältnis der von ihnen im Naturpark befindlichen Flächen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die den ursprünglichen Zielen des Vereins vergleichbar sind.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des „Naturpark Fläming e.V.“ ist Stendal.

§ 14 Beschluss der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. 11.2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung.

Die Satzungsänderungen (§ 4 und § 6) wurde von der Mitgliederversammlung am 18.2.2010 beschlossen.